

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

---

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 3. Mai 1917.

---

### Inhalt.

**Verfügung:** des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armee-Korps: den Erwerb von Lebensmitteln auf dem Lande betreffend.

---

### Verfügung.

(Vom 27. April 1917.)

Den Erwerb von Lebensmitteln auf dem Lande betreffend.

In der letzten Zeit hat der Ankauf von Lebensmitteln auf dem Lande durch Händler wie Verbraucher Umfang und Formen angenommen, welche die gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung in Frage stellen, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden, und zur Schädigung der landwirtschaftlichen Erzeugung, mithin auch der Volksernährung führen. Ich bestimme aufgrund der §§ 4, 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für die badischen und hohenzollernischen Gebietsteile meines Befehlsbereichs:

#### § 1.

Lebensmittel, die der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen, insbesondere Getreide, Mehl, Brot, Graupen, Grütze, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Fleisch (auch Schinken und Würstwaren), Speck, Milch, Butter, Eier, darf der Erzeuger an nicht ortsangehörige Personen nur abgeben, wenn sie ihm eine schriftliche, auf ihren Namen lautende Zulassungsbescheinigung der für den Erzeugungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirksamt, Oberamt) vorweisen.

#### § 2.

Nur derjenige darf außerhalb seines Wohnorts die unter § 1 fallenden Lebensmittel vom Erzeuger erwerben oder sich zu ihrem Erwerbe erbieten, welcher eine Zulassungsbescheinigung nach § 1 vorweist.

#### § 3.

Die Vorschriften der §§ 1, 2 beziehen sich nicht auf den Erwerb und die Abgabe von Lebensmitteln in gewerblichen Verkaufsstellen oder bei ihrem sofortigen Verzehr.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann weitere Ausnahmen zulassen.